



Brüssel, den 14. Juli 2016
(OR. en)

11288/16

EF 235
ECOFIN 709
DELACT 157

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Juli 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 4407 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regierungsstandards für die zur Registrierung von Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format dieser Informationen für Kunden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 4407 final.

Anl.: C(2016) 4407 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2016
C(2016) 4407 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2016

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates durch technische Regierungsstandards für die zur Registrierung von
Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format dieser Informationen für
Kunden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Verordnung (EU) Nr. 600/2014) wird Drittlandfirmen die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Bedingungen in der gesamten Union Wertpapierdienstleistungen zu erbringen oder Anlagetätigkeiten auszuüben; zu diesen Bedingungen zählen die Registrierung bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Bereitstellung bestimmter Informationen für EU-Kunden. Durch Artikel 46 Absatz 7 wird der ESMA die Befugnis zur Ausarbeitung von technischen Regulierungsstandards übertragen, in denen festgelegt wird, welche Angaben die antragstellende Drittlandfirma der ESMA in ihrem Antrag auf Registrierung übermitteln muss und in welchem Format die Informationen für EU-Kunden bereitzustellen sind.

Nach den Artikeln 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs darüber, ob sie diesen billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA eine öffentliche Konsultation zu dem Entwurf technischer Standards durchgeführt. Darüber hinaus holte die ESMA die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte ein. Aufgrund des technischen Charakters der Standards beschloss die Interessengruppe, von einer Beratung zu diesen Themen Abstand zu nehmen.

In ihrem Abschlussbericht nimmt die ESMA zu den Rückmeldungen zum Konsultationspapier Stellung, analysiert die Antworten auf die Konsultation, beschreibt wesentliche Änderungen (oder bestätigt das Ausbleiben wesentlicher Änderungen) und erläutert die Gründe hierfür im Licht der eingegangenen Rückmeldungen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die ESMA ist zur Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards befugt, in denen spezifiziert wird, welche Angaben die antragstellende Drittlandfirma der ESMA in ihrem Antrag auf Registrierung übermitteln muss und in welchem Format diese Informationen für Kunden bereitzustellen sind.

Diese Angaben umfassen grundlegende Informationen (Name der Firma, Kontaktdaten, Identifikationscodes und Zulassungsstatus), durch deren Übermittlung an die ESMA den antragstellenden Drittlandfirmen keine erheblichen Kosten entstehen. Darüber hinaus werden etwaige Compliance-Kosten der Drittlandfirmen eindeutig durch die Vorteile aufgewogen, die sich aus der Möglichkeit ergeben, für geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden generell in der Union Wertpapierdienstleistungen mit oder ohne Nebendienstleistungen zu erbringen.

In den Artikeln 1 bis 3 wird vorgegeben, welche Angaben Drittlandfirmen zu Registrierungszwecken übermitteln müssen und in welchem Format diese Informationen für Kunden bereitzustellen sind.

In Artikel 4 ist festgelegt, dass die Verordnung am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2016

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates durch technische Regierungsstandards für die zur Registrierung von
Drittlandfirmen erforderlichen Angaben und das Format dieser Informationen für
Kunden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird ein einheitlicher Rahmen für die Behandlung von Drittlandfirmen geschaffen, die in der Union für geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben möchten.
- (2) Zur Schaffung einheitlicher Anforderungen an Drittlandfirmen und zur Eröffnung der Möglichkeit, in der gesamten Union Dienstleistungen zu erbringen, ist es angemessen festzulegen, welche Angaben Drittlandfirmen zusammen mit einem Zulassungsantrag für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder die Ausübung von Anlagetätigkeiten in der gesamten Union bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) einreichen sollten und in welchem Format sie die in Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erwähnten Informationen für ihre Kunden bereitstellen sollten.
- (3) Damit die ESMA Drittlandfirmen korrekt identifizieren und registrieren kann, benötigt sie deren Kontaktdaten, ihre nationalen und internationalen Identifikationscodes und einen Nachweis darüber, dass sie in dem Land, in dem sie ihren Sitz haben, als Wertpapierdienstleister zugelassen sind.
- (4) Damit die Informationen verständlich und klar sind, sollte darauf geachtet werden, in welcher Sprache und Aufmachung Drittlandfirmen ihren Kunden Informationen zur Verfügung stellen.

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

- (5) Die Anwendung dieser Verordnung sollte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, damit sie auf den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 abgestimmt werden kann.
- (6) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (7) Die ESMA hat zu diesen Entwürfen offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Für die Registrierung erforderliche Informationen

Eine Drittlandfirma, die gemäß Artikel 46 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder die Ausübung von Anlagetätigkeiten in der gesamten Union beantragt, reicht bei der ESMA folgende Informationen ein:

- a) den vollständigen Namen der Firma, d. h. den eingetragenen Namen und etwaige sonstige von ihr im Handel verwendete Namen;
- b) die Kontaktdaten der Firma einschließlich der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ihrer Hauptverwaltung;
- c) die Kontaktdaten des für den Antrag zuständigen Mitarbeiters einschließlich der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse;
- d) die Website, sofern vorhanden;
- e) die nationale Identifikationsnummer der Firma, sofern vorhanden;
- f) die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) der Firma, sofern vorhanden;
- g) den Business Identifier Code (BIC) der Firma, sofern vorhanden;
- h) Name und Anschrift der für die Beaufsichtigung der Firma zuständigen Behörde des Drittlandes; wenn mehr als eine Aufsichtsbehörde verantwortlich ist, sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche jeder einzelnen Aufsichtsbehörde anzugeben;

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- i) den Link zum Register jeder einzelnen zuständigen Behörde des Drittlandes, sofern verfügbar;
- j) Angaben darüber, für welche Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen die Firma in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, zugelassen ist;
- k) Angaben darüber, welche Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten in der Union mit welchen Nebendienstleistungen, sofern vorgesehen, ausgeführt werden sollen.

Artikel 2
Anforderungen in Bezug auf die Informationsübermittlung

1. Drittlandfirmen unterrichten die ESMA innerhalb von 30 Tagen über jede Änderung der gemäß Artikel 1 Buchstaben a bis g sowie j und k übermittelten Angaben.
2. Die der ESMA gemäß Artikel 1 Buchstabe j zu übermittelnden Angaben werden in Form einer von der zuständigen Behörde des Drittlandes ausgestellten schriftlichen Erklärung eingereicht.
3. Die der ESMA gemäß Artikel 1 zu übermittelnden Angaben werden in Englisch unter Verwendung des lateinischen Alphabets eingereicht. Etwaige der ESMA gemäß Artikel 1 und gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu übermittelnden Angaben werden in Englisch oder, sofern sie in einer anderen Sprache abgefasst wurden, zusätzlich in einer beglaubigten englischen Übersetzung eingereicht.

Artikel 3
Informationen für Kunden in der Union

1. Drittlandfirmen stellen den Kunden die in Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erwähnten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.
2. Die in Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erwähnten Angaben müssen
 - a) in Englisch oder in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen, eingereicht werden;
 - b) so aufgemacht und gestaltet sein, dass sie leicht lesbar sind, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe zu verwenden sind;
 - c) unter Verzicht auf Farben, die die Verständlichkeit der Angaben einschränken könnten, dargestellt werden.

Artikel 4
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem in Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Datum.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14.7.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*